II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 15. Oktober 1973

zur Genehmigung von Änderungen an der Satzung des gemeinsamen Unternehmens „Société d'énergie nucléaire franco-belge des Ardennes"

(73/320/Euratom)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 47 und 50,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat durch seine Entscheidung vom 9. September 1961 (1) die „Société d'énergie nucléaire franco-belge des Ardennes" als gemeinsames Unternehmen errichtet.

Die Hauptversammlung des gemeinsamen Unternehmens hat in ihrer Sitzung am 29. Juni 1972 Änderungen der Satzung angenommen, wonach die in dem französischen Gesetz Nr. 70.1284 vom 31. Dezember 1970 vorgesehenen Altersgrenzen für die geschäftsführenden Mitglieder der Firma aufgenommen werden und die Firmenbezeichnung durch die Abkürzung „SENA" ergänzt wird.

Diese Änderungen berühren nicht die gemeinschaftlichen Bestimmungen, denen das gemeinsame Unternehmen unterliegt, und sind daher zu genehmigen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die dieser Entscheidung im Anhang beigefügten Änderungen der Satzung des gemeinsamen Unternehmens „Société d'énergie nucléaire franco-belge des Ardennes" werden genehmigt.

Artikel 2

Diese Entscheidung wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Sie tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 15. Oktober 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

I. NØRGAARD

(1) ABl. Nr. 65 vom 9. 10. 1961, S. 1173/61.

ANHANG

Änderungen der Satzung des Gemeinsamen Unternehmens „Société d'Énergie Nucléaire Franco-belge des Ardennes"

Änderung des Artikels 4 der Satzung

Artikel 4 Absatz 1 der Satzung erhält folgende Fassung :

„Die Gesellschaft erhält die Bezeichnung :

‚Société d'Énergie Nucléaire Franco-belge des Ardennes', abgekürzt, ‚SENA'."

Änderung des Artikels 17 der Satzung

Artikel 17 der Satzung wird durch folgenden Absatz ergänzt :

„Der Anteil der Mitglieder des Verwaltungsrats, die älter als 70 Jahre sind, darf ein Drittel der amtierenden Mitglieder nicht übersteigen. Steigt die Anzahl der über 70jährigen Mitglieder des Verwaltungsrats auf mehr als ein Drittel der amtierenden Mitglieder an, so endet die Amtszeit des oder der ältesten Mitglieder des Verwaltungsrats mit dem Tag der ordentlichen Jahreshauptversammlung der Aktionäre, die nach dem Zeitpunkt stattfindet, an dem der Anteil von einem Drittel überschritten worden ist."

Änderung des Artikels 19 der Satzung

Zwischen den Absätzen 2 und 3 des Artikels 19 der Satzung wird ein neuer Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt :

„Die Altersgrenze für die Ausübung des Amtes des Präsidenten wird auf 70 Jahre festgelegt. Die Amtszeit des Präsidenten endet mit dem Tag der Sitzung der ordentlichen Jahreshauptversammlung, die nach dem Zeitpunkt stattfindet, an dem er das Alter von 70 Jahren erreicht hat."

Änderung des Artikels 23 der Satzung

Es wird beschlossen, zwischen den Absätzen 1 und 2 des Artikels 23 der Satzung einen neuen Absatz mit folgendem Wortlaut einzufügen :

„Die Altersgrenze des Generaldirektors wird auf 65 Jahre festgelegt. Die Amtszeit des Generaldirektors endet mit dem Tag der ordentlichen Jahreshauptversammlung der Aktionäre, die nach seinem 65. Geburtstag stattfindet."